



## Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

### Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand [www.qualipet.ch](http://www.qualipet.ch) Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: animals-digital.de

# Rechtliche Aspekte bei der Ferienbetreuung

**Es gibt Situationen, in denen ein Halter sich eine Zeit lang nicht um sein Heimtier kümmern kann, beispielsweise wenn er in den Urlaub fährt. Wer seiner Katze die Strapazen einer Reise und den Aufenthalt an einem fremden Ort nicht zumuten will oder ihr aus anderen Gründen eine Zeit lang nicht die notwendige Fürsorge bieten kann, der hat verschiedene Möglichkeiten, das Tier in dieser Zeit betreuen zu lassen. Hierbei kann sich eine Reihe rechtlicher Fragen stellen.**

### Text: Alexandra Spring und Gieri Bolliger (TIR)

Wer sein Tier in eine Ferienbetreuung geben möchte, hat hierzu verschiedene Möglichkeiten. Tierheime beispielsweise nehmen neben heimatlosen oft auch Pensionstiere auf. Statt in ein konventionelles Tierheim kann man seine Katze auch in eine Tierpension bringen, die ausschliesslich tierliche Feriengäste aufnimmt und sich während der Abwesenheit der Halter um diese kümmert. Schliesslich bieten auch Privatpersonen an, Tiere entweder in deren vertrauten Umgebung oder bei sich zu Hause zu betreuen.

Wichtig ist, unbedingt frühzeitig einen Platz zu reservieren, denn gerade in den Hauptreisezeiten während der Schulferien sind Tierpensionen und -sitter schon Monate im Voraus ausgebucht. Um einen eigenen Eindruck zu bekommen, sollte man den Ferienplatz vorgängig besuchen.

Bei dieser Gelegenheit kann man sich auch gleich informieren, wie viele Tiere von einem Pfleger betreut werden, welches Futter sie bekommen, ob man allenfalls auch das eigene Futter mitbringen kann und ob und wie lange die Tiere Auslauf haben. Dringend abzuraten ist von einer Tierpension, in der die tierlichen Feriengäste dauernd in Boxen untergebracht sind.

Für den Aufenthalt in einem Tierheim oder einer Tierpension muss das Tier geimpft sein. Achtung: Wenn eine Tierpension diesen Nachweis nicht verlangt, sollte man seine Katze dort nicht unterbringen. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass auch die anderen Tiere nicht geimpft sind, was für die eigene Katze ein Gesundheitsrisiko wäre. Schliesslich ist es von Vorteil, ein Tier während ein oder zwei Probetagen und -nächten an den Pensionsaufenthalt zu gewöhnen. Um dem Tier die Trennung zu erleichtern, empfiehlt es sich, vertraute Utensilien wie Schlafkorb

oder Decke und Spielsachen mitzugeben. Der für die Betreuung verantwortlichen Person sollten Name und Adresse des Tierarztes, Impfpass und eine Telefonnummer, unter der der Tierhalter in Notfällen auch während der Ferien erreichbar ist, angegeben werden.

Nimmt ein Heim Pensionstiere auf, geht es als Gastwirt mit dem Eigentümer des Tieres eine Sonderform eines sogenannten Beherbergungsvertrags ein. Darin werden unter anderem die Dauer der Unterbringung und der Preis geregelt. Aus Beweisgründen empfiehlt sich dringend eine schriftliche Regelung, auch wenn ein mündlicher Vertrag ebenso gültig ist. Während der Vertragszeit ist die Pension für Unterkunft, Fütterung, Betreuung und Sicherheit der tierlichen Bewohner verantwortlich. Sonderleistungen, wie regelmässiges Bürsten, können speziell vereinbart werden.

Im Gegensatz zu Hunden, die ihren Halter am liebsten überall hin begleiten, mögen Katzen Ortsveränderungen nicht unbedingt und bleiben am liebsten in ihrer gewohnten Umgebung. Kann der Katzenhalter nicht auf die Hilfe von Nachbarn oder Bekannten zurückgreifen, gibt es Personen oder Organisationen, die hier in die Lücke springen. Diese werden Tiersitter genannt. Tiersitting kann tageweise oder auch für ganze Wochen vereinbart werden, wobei mit dem Tiersitter ebenfalls eine Art Beherbergungsvertrag abgeschlossen wird. Es empfiehlt sich auch hier, die wichtigsten Punkte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören etwa der Preis für die Betreuung, die Betreuungsdauer, besondere Charaktereigenschaften der Katze sowie ob diese mit Auslauf oder in der Wohnung gehalten wird etc.

Viele Tiersitter bieten einen richtigen «Rundum-Service» an, indem sie auch gleich den Briefkasten leeren, die Pflanzen giessen etc. Es gibt aber auch Angebote, bei denen der Betreuer die Tiere bei sich zu Hause aufnimmt und hütet. Dies kann insbesondere bei Einzeltieren ohne Auslauf empfehlenswert sein, die unter der Abwesenheit des Halters sehr leiden. Im Vergleich zur Unterbringung in einer Tierpension geniessen die Tiere bei einem Tiersitter zu Hause die wohliche Atmosphäre sowie eine intensivere Betreuung. Weil solche Einrichtungen meist nur über wenige Plätze verfügen, ist eine frühzeitige Reservierung umso wichtiger.

Während der Betreuung eines Ferientieres gilt die Tierpension respektive der Tiersitter als dessen Halter. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Katze nichts passiert, sie nicht wegläuft oder sogar gestohlen wird. Die Betreuungsperson haftet nur dann nicht, wenn sie nachweisen kann, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht bei der Beherbergung und Betreuung des Tieres genügend nachgekommen ist. Der Tierhalter kann der Tierpension oder dem Tiersitter auch Anweisungen erteilen, etwa darüber, welches Futter

verwendet werden soll oder dass sein Tier nicht zusammen mit anderen untergebracht werden darf. Halten sich diese nicht an solche – am besten schriftlich festgehaltenen – Weisungen, haften sie für allfällige Schäden.

Der Tierhalter kann die Pension oder den Tiersitter zudem anweisen, wie in bestimmten Fällen mit dem Tier umzugehen ist. Bei unvorhersehbaren Situationen muss im Normalfall die Einwilligung des Eigentümers eingeholt werden, bevor Massnahmen oder medizinische Behandlungen angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, weil der Eigentümer nicht erreichbar ist und kann aufgrund der Dringlichkeit mit der tierärztlichen Versorgung nicht mehr zugewartet werden, darf die Pension beziehungsweise der Tiersitter die Behandlung auch ohne dessen Zustimmung veranlassen, solange dies im Interesse des Eigentümers ist. Die für eine solche notfallmässige tierärztliche Behandlung entstehenden Kosten können Tierpension und Sitter grundsätzlich vom Eigentümer zurückverlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten durch eine Handlung entstanden sind, die der Betreuer im Interesse des Eigentümers vorgenommen hat. Nicht zahlen muss der Eigentümer hingegen, wenn die Ausgaben wegen mangelhafter Betreuung des Tieres entstanden sind, etwa durch falsche Fütterung oder ungenügende Beaufsichtigung. Damit verletzen Pension und Tiersitter ihre vertraglichen Pflichten, sodass sie gegenüber dem Tierhalter sogar schadenersatzpflichtig werden. 🐾



Alexandra Spring,  
juristische Mitarbeiterin TIR.



Dr. Gieri Bolliger, Rechts-  
anwalt, Geschäftsleiter TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht  
Postfach 2371, 8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)  
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT

### EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

Im «TIR – Die Katze im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: [leserforum@katzenmagazin.ch](mailto:leserforum@katzenmagazin.ch)